

215 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO) vom 25.01.2000

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO)

Vom 25. Januar 2000 ([Fn 1](#))

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ausbildung
- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Verkürzung der Ausbildung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Ausbildungszeit
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 9 Benotung der Prüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Versäumnisfolgen
- § 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 13 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 14 Niederschrift, Prüfungsunterlagen
- § 15 Gleichwertige Ausbildungen
- § 16 Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 17 Zuständige Behörden
- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

§ 1 Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern ist ausgerichtet auf die Patientenbetreuung beim Krankentransport und auf die Fahrer- und Helferfunktion bei der Notfallrettung. Sie umfasst mindestens 520 Ausbildungsstunden und gliedert sich in

1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 160 Stunden nach Anlage 1,
2. eine klinisch-praktische Ausbildung von mindestens 160 Stunden nach Anlage 2 an einem Krankenhaus, die in höchstens zwei Blöcken von mindestens je 80 Stunden abzuleisten ist,
3. eine praktische Ausbildung von mindestens 160 Stunden nach Anlage 3 in einer Rettungswache im Sinne des 2. Abschnittes des Rettungsgesetzes NRW mit notärztlicher Versorgung; es sind wenigstens 40 Einsätze, von denen mindestens 20 Notfalleinsätze sein müssen, nachzuweisen,
4. einen fünftägigen Abschlusslehrgang mit 40 Stunden zu je 45 Minuten.

Sie darf nicht im Wege des Fernunterrichts erteilt werden.

(2) Die Ausbildungspläne sind von der Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4 der zuständigen

Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungsstätten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4 bedürfen der staatlichen Anerkennung. Zur Sicherstellung der Gesamtbildung darf die Anerkennung nur erfolgen, wenn praktische Ausbildungsplätze nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 nachgewiesen sind. Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für Rettungssassistentinnen und Rettungsassistenten gelten als für die Ausbildung als Rettungssanitäterin und Rettungsanitäter nach dieser Verordnung anerkannt, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.

(2) Die Ausbildungsstätte hat sicherzustellen, dass auch die Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 den Anforderungen an die Ausbildung als Rettungsanitäterin und Rettungsanitäter entspricht.

§ 3

Verkürzung der Ausbildung

Auf Antrag der Auszubildenden kann die zuständige Behörde in Abstimmung mit den Ausbildungsstätten auf die Ausbildungsabschnitte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 eine gleichwertige Ausbildung anrechnen, so dass ein Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise entfällt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und

1. körperlich, geistig und persönlich zur Ausübung der Rettungsanitätätstätigkeit geeignet ist,
2. den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder eine abgeschlossene Ausbildung hat,
3. eine Erste-Hilfe-Ausbildung (16 Stunden), die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, nachweisen kann und
4. eine Erklärung darüber vorlegt, dass gegen ihn weder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren noch ein Strafverfahren anhängig und auch in den letzten 5 Jahren nicht durchgeführt worden sind.

(2) Zum Nachweis der physischen und psychischen Geeignetheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 5

Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens drei Jahre verlängern. Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sollte innerhalb eines Zeitraumes von 9 Monaten abgeschlossen sein.

(2) Versäumte Ausbildungszeiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung, die 8 Stunden und während des Abschlusslehrganges, die 4 Stunden überschreiten, sind bis zur Prüfung nachzuholen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die zuständige Behörde, in deren Bereich der Abschlusslehrgang stattfindet, beruft einen Prüfungsausschuss, der jeweils aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Ärztin oder einem Arzt der zuständigen Behörde (oder von ihr beauftragt) als vorsitzführendes Mitglied,
2. einer Notärztin oder einem Notarzt,
3. zwei Ausbildungskräften der Ausbildungsstätte als Prüferinnen und Prüfer.

Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Die Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können auch in Personalunion wahrgenommen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte von der zuständigen Behörde

widerruflich berufen.

(2) Die Bezirksregierung sowie die Leitung der Ausbildungsstätte können zu den Prüfungen je eine Person zur Beobachtung entsenden.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag des Prüflings auf Zulassung muss eine Woche vor Beginn des Abschlusslehrganges bei der jeweiligen Ausbildungsstätte eingegangen sein.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch in jeweils beglaubigter Form,
2. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
3. gegebenenfalls Nachweis über den Erlass von Ausbildungsabschnitten .

(3) Auf Antrag des Prüflings entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Er setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest. Die Zulassung zur Prüfung sollte dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich vorliegen.

(4) Bis zur Prüfung ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der klinisch- praktischen Ausbildung mit dem Zusatz, dass der Prüfling in mindestens 2 Arbeitsbereichen nach Anlage 2 eingesetzt worden ist, und eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung an einer Rettungswache nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 einschließlich Einzelnachweise der Ausbildungstätigkeit und Stunden vorzulegen.

§ 8

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem fachpraktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Jeder Prüfling hat eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von maximal zwei Zeitstunden Dauer zu fertigen. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und zu benoten. Sie umfasst folgende Bereiche::

1. Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Gerät (Zwei-Helfer-Verfahren),
2. eine Aufgabe als Teamarbeit für jeweils zwei Prüflinge im Bereich des Krankentransportes,
3. eine Aufgabe als Teamarbeit für jeweils zwei Prüflinge im Bereich der Notfallrettung.

Die Aufgaben sollen jeweils innerhalb von 15 Minuten erledigt sein; die Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Die Bewertung erfolgt für alle Bereiche als Einzelbenotung.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Themen der Lernzielkataloge nach den Anlagen 1 bis 3. Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten, aber nicht länger als 20 Minuten dauern. Sie ist von den Prüferinnen und Prüfern im Beisein des Vorsitzes abzunehmen und zu bewerten. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen.

(5) Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt als Einzelbenotung. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern aus deren Benotung die Noten für den schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil der Prüfung.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird bis auf eine Stelle nach dem Komma aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für die Prüfungsteile ermittelt. Dabei wird die Stelle nach dem Komma bis einschließlich 0,49 abgerundet und darüber hinaus aufgerundet.

(7) Die Prüfung findet grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung statt. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 9

Benotung

(1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der Prüfung der praktischen Fertigkeiten und in der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3),

wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4),

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

"ungenügend" (6),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Teilnoten werden in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 eingetragen. Die Unterschrift leistet der Vorsitz des Prüfungsausschusses und versieht es mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde.

§ 10

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitz den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuss kann bei einem Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, den entsprechenden Teil der Prüfung als nicht bestanden erklären. Die Entscheidung ist bis zum Abschluß der gesamten Prüfung zulässig. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die zuständige Behörde die Prüfung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem letzten Tag der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 13

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet wird. Wird in einzelnen Abschnitten nicht die Note "ausreichend" erreicht, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob nur der einzelne Abschnitt oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist. Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung.

(2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteiles muß innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden, erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

(4) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

§ 14

Niederschrift, Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu unterzeichnen.

(2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre bei der Ausbildungsstätte aufzubewahren.

(3) Auf Antrag ist Geprüften innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 15

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Eine nach den Grundsätzen des 520-Stunden-Programms des Bund-Länder- Ausschusses "Rettungswesen" vom 20. September 1977 in Nordrhein-Westfalen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder in einem anderen Bundesland, der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutz erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ist einer Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig.

(2) Eine andere in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

§ 16

Anerkennung von Ausbildungen

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

(2) Eine abgeschlossene Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, ist anzuerkennen, wenn sie gleichwertig ist.

(3) Wer eine Bescheinigung über die Anerkennung einer nach Absatz 2 erworbenen Ausbildung beantragt, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nach § 7 Abs. 2 vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Wurde die Tätigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, können bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwaige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, eingeholt werden.

(4) Wer eine Bescheinigung nach Absatz 3 beantragt, kann zum Nachweis, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- und Herkunftsstaates vorlegen.

(5) Wer eine Bescheinigung nach Absatz 3 beantragt, kann auf Antrag die im Heimat- und Herkunftsstaat bestehende zulässige Ausbildungs- oder Berufsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- und Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Stelle, die die

Bezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

§ 17

Zuständige Behörden

Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausbildungsplänen und für die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Satz 1. Im übrigen sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Durchführung dieser Verordnung

§ 18

Übergangsvorschriften

Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Regelungen abgeschlossen und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2001 zu beenden. Eine Wiederholung der Prüfung nach § 13 Abs. 4 ist nach den Regelungen dieser Verordnung vorzunehmen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ([Fn2](#))

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 4

(Stand:30.12.1999)

Zeugnis

über die staatliche Prüfung
für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
in Nordrhein-Westfalen

Vorname und Familienname

Geburtstag Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 74) vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der _____

in _____

mit der Gesamtnote

bestanden.

Sie/Er hat im einzelnen folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung _____

2. im praktischen Teil der Prüfung _____

3. im mündlichen Teil der Prüfung _____

_____ Dienstsiegel

Ort, Datum der zuständigen Behörde

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Praktikum im Krankenhaus

Die klinisch-praktische Ausbildung umfasst mindestens 160 Zeitstunden (je 60 Minuten).

1. Anforderungen an das Krankenhaus

a) Das ausbildende Krankenhaus muss über die Abteilungen

- Anästhesie,
- Chirurgie einschließlich Traumatologie,
- Innere Medizin,
- Gynäkologie und Geburtshilfe (gegebenenfalls in einem anderen

geeigneten Krankenhaus)

verfügen.

b) Arbeitsbereiche für Auszubildende

- Anästhesieabteilung, Operationssaal einschließlich Ein- und Ausleitungsräumen,
- Aufwachraum,
- Notfallaufnahmebereich,
- internistische/interdisziplinäre Intensivstation
- Gynäkologie einschließlich Kreißsaal

c) Für die Durchführung des Praktikums muss im Einvernehmen zwischen Ausbildungsstelle und Krankenhaus eine betreuende Ärztin oder ein betreuender Arzt benannt werden. Sie sollen über Erfahrungen in der Notfallmedizin verfügen und mit den Lernzielen vertraut sein.

2. Anforderungen an die Auszubildenden

a) Die Auszubildenden müssen die mindestens 160 Stunden umfassende praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert haben.

b) Das klinische Praktikum soll zusammenhängend durchgeführt werden. Es kann für ehrenamtliche Mitarbeiter in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden an mindestens je acht Praktikumstagen gegliedert werden und soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Praktikum an einer Rettungswache

Die praktische Ausbildung an einer Rettungswache umfasst mindestens 160 Zeitstunden (je 60 Minuten).

1. Eignung von Rettungswachen

Rettungswachen im öffentlichen Rettungsdienst sind für die praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikanten in allen für ihre künftige Tätigkeit als Rettungssanitäter/in wesentlichen/notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarztdienst eingerichtet oder er muss mit einem Notarztdienst verbunden sein.

1.1 Einsatzaufkommen.

Das Einsatzaufkommen der Rettungswache soll jährlich mindestens 800 Notfalleinsätze betragen. Durch eine entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewährleisten, dass der Praktikant während der praktischen Tätigkeit an wenigstens 40 Einsätzen, von denen mindestens 20 Notfalleinsätze sein müssen, teilnimmt.

1.2 Personelle Besetzung

Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und pädagogisch geeignet sein.

1.2.1 Ärztliche Aufsicht

Für die ärztliche Aufsicht und die Einheitlichkeit der Ausbildung muss ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

1.2.2 Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistent

Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Auszubildenden muss eine Lehrrettungsassistentin oder ein Lehrrettungsassistent an dieser Rettungswache hauptberuflich bestimmt sein.

1.3 Sächliche Ausstattung

In der Rettungswache sind ständig mindestens ein RTW und ein KTW nach DIN 75 080 vorzuhalten. Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u.a.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

1.4 Dokumentation

Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Rettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- das für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Rettungswache,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden
- Art und Dauer des Praktikums
- Dienstpläne
- Protokoll über Einführungs-, Zwischen- und Abschlußgespräche sowie Tätigkeitsnachweise der Auszubildenden
- alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.

Alle Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Lernzielkatalog

Die theoretische Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden mit je 45 Minuten.

Die Auszubildenden sollen

1. Lage, Bau und regelrechte Funktion von
Skelett und Skelettmuskulatur,

Brust- und Bauchorganen,

Harn- und Geschlechtsorganen,

Atmungsorganen einschließlich kindlichem Kehlkopf

Atemregulation,

Herz einschließlich Steuerung der Herzarbeit,

Blutkreislauf und Gefäße,

Blut einschließlich Blutgruppen (A B O-System

und Rhesusfaktoren),

Haut,

Nervensystem und Sinnesorgane,
sowie

2. die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme- und Säure-/Basenhaushaltes

beschreiben können.

I. Störungen der Vitalfunktionen

Die Auszubildenden sollen

- Ursachen für Störungen der Bewußtseinslagen aufzählen und aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Bewußtseinslage schließen,
- Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen und aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen,
- Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen und aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf (Schock verschiedener Ursachen, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand) schließen

und entsprechende Maßnahmen* durchführen können.

II. Chirurgische Erkrankungen

Die Auszubildenden sollen aufgrund der Erkennungsmerkmale

- verschiedene Wundarten unterscheiden können sowie
- auf Blutungen nach außen und nach innen,
- auf arteriellen/venösen Gefäßverschluß an den Gliedmaßen,
- auf Harnverhaltung,
- auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane,
- auf Fraktur, Luxation oder Distorsion,
- auf Schädel-/Hirnverletzungen und -erkrankungen (z.B. Apoplexie) sowie Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks,
- auf akutes Abdomen,

schließen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können. Sie sollen

anhand von Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen feststellen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können.

III. Innere Medizin - Pädiatrie

Die Auszubildenden sollen

- Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können und aufgrund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen,
- die im Notfalleinsatz in Frage kommenden Arzneimittel einschließlich Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben,
- Arzneimittel nach Weisung des Arztes verabreichen,
- die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale
- auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen/Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz und Unterkühlung schließen,
- auf eine Vergiftung schließen,
- auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern
- auf Exsikkose

schließen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können.

IV. Erkrankung der Augen

Die Auszubildenden sollen aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges

schließen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können.

V.
Geburtshilfe

Die Auszubildenden sollen

- den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben sowie
- aufgrund der Erkennungsmerkmale
- auf eine plötzlich eintretende Geburt,
- auf Schwangerschaftskomplikationen und
- auf Geburtskomplikationen

schließen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können. Ferner sollen sie Maßnahmen zum Transport von Früh-/Neugeborenen durchführen können.

VI.
Psychiatrie

Die Auszubildenden sollen aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen und entsprechende Maßnahmen* auch des Selbstschutzes durchführen können.

VII.
Einführungen in die Krankenhausbildung

Die Auszubildenden sollen ihre Tätigkeiten während der Krankenhausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens in der Klinik, speziell im OP- und Intensivbereich einschließlich der persönlichen Hygiene.

VIII.
Rettungsdienst-Organisation, technische und rechtliche Fragen

Die Auszubildenden sollen

- Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck als KTW und RTW (Fahrzeugnorm EN 1789) unterscheiden und die Mindestausstattung des Krankenraumes von Krankenkraftwagen nach DIN 75 080 nach der jeweils gültigen Norm und die fakultative Zusatzausstattung aufzählen, die Ausstattung des Krankenraumes in Krankenkraftwagen benutzen bzw. anwenden sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen,
- die vom Rettungsdienst benutzbaren Meldeweg (Fernsprechnetze, Sprechfunknetze) kennen und Fernmeldemittel (drahtlos) benutzen und im Zusammenhang hiermit die Funktechnik grob erklären, Meldungen abfassen, die Funkdisziplin einhalten und entsprechende Vorschriften (z.B. PDV/DV 810) können.
- die für den Rettungsdienst zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften aufzählen und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen an Hand des Textes erläutern können.
- Sie sollen Personen/Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen, Rettungs- und Notarztsysteme anhand von Beispielen beschreiben, die Zusammenarbeit mit Dritten anhand von Fallbeispielen darstellen, auf Grund des Inhaltes einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können,
- besondere Gefahrenstellen in einem rettungsdienstlichen Einsatzbereich aufzählen, auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.

*) Grundsätzliche Anmerkungen zum Lernzielbereich "Maßnahmen":

1. Die von den Ausbildungsteilnehmern zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
2. Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.

Fn 1 GV. NRW. 2000 S. 74.

Fn 2 GV. NRW. ausgegeben am 28. Februar 2000.